

Für das Nachschlagewerk¹ Ja
Für die Fachpresse¹ Ja
Für die amtliche Sammlung¹ Ja

180

7 DEZ 1972

Gesetz LohnFG § 1 Abs 1, BGB § 611 Fürsorgepflicht

Leitsätze

- 1 Ist die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters die Folge eines mißlungenen Selbsttötungsversuches, so ist der Arbeitgeber in aller Regel nicht zur Lohnfortzahlung verpflichtet
- 2 In diesen Fällen kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob die Arbeitsunfähigkeit selbstverschuldet ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen 5 AZR 301/72

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1972

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 301/72

3 Sa 264/70 Rheinland-
Pfalz

Im Namen des Volkes!

180

Verkündet am
7. Dezember 1972

gez Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1972 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und
Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Doderlein
und Musa für Recht erkannt

Die Revision der Klagerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 12. Januar 1972 - 3 Sa 264/70 - wird auf
Kosten der Klagerin zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

f

Tatbestand

Der 1946 geborene W K war ab 7. August 1969 als Arbeiter bei der Beklagten, einer Hoch- und Tiefbauunternehmung in Kaiserslautern, beschäftigt und bei der Klägerin gegen Krankheit pflichtversichert. Am 20. April 1970 unternahm K einen Selbstmordversuch durch Einnahme einer Überdosis von Schlaftabletten. Er wurde von einer Polizeistreife auf der Straße aufgefunden und in die Medizinische Klinik des Stadt Krankenhauses in Kaiserslautern gebracht. Dort wurde er vom 20. April 1970 bis 30. April 1970 stationär behandelt. Bis zum 6. Mai 1970 war er arbeitsunfähig. K erhielt in der Zeit vom 20. bis 29. April 1970 von der Klägerin Hausgeld in Höhe von 52,72 DM und in der Zeit vom 30. April bis 6. Mai 1970 Krankengeld in Höhe von 131,80 DM. Die Beklagte weigerte sich, während der Arbeitsunfähigkeit den Lohn an K weiterzuzahlen.

Mit ihrer Klage macht die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch in Höhe der von ihr an K erbrachten Leistungen aufgrund des gesetzlichen Forderungsübergangs des § 182 Abs. 7 RVO geltend. Sie hat vorgebracht: Der Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeiters K gegen die Beklagte bestehe unbeschadet dessen, daß die Arbeitsunfähigkeit auf einen Selbstmordversuch zurückzuführen sei. Es habe sich nicht um einen sog. demonstrativen Selbstmordversuch gehandelt. Nach den ärztlichen Feststellungen sei der Selbstmordversuch vielmehr auf eine reaktive Depression und Psychopathie zurückzuführen.

Die Klägerin hat deshalb beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 184,52 DM an sie zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat ausgeführt, der Selbstmordversuch stelle ein grobes Verschulden dar, so daß ein Anspruch auf die Lohnfortzahlung nicht gegeben sei. Als Verschulden im Sinne

- 3 -



des § 1 LohnFG sei ein ungewöhnlich leichtfertiges oder mutwilliges oder gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten des Arbeitnehmers anzunehmen, dessen Folgen auf den Arbeitgeber abzuwalzen unbillig wäre. Ein Mensch, der Hand an sich selbst lege, um sein Leben zu beenden, erfülle zumindest eines dieser drei Kriterien. Es sei unbeachtlich, ob die seelische Konfliktsituation, die zu dem Selbstmordversuch führe, als ein Zustand mehr oder weniger starker Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit anzusehen sei. Die Lohnfortzahlung beruhe im wesentlichen auf dem Fürsorgegedanken und auf Billigkeitserwägungen. Es könne einem Arbeitgeber aber nicht zugemutet werden, das Lohnfortzahlungsrisiko für solche Vorfälle zu tragen, die sich ausschließlich in der Privatsphäre des Arbeitnehmers abspielten. Dazu gehöre auch der gescheiterte Selbstmordversuch.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrag der Klägerin erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen. Seine Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht u. a. wie folgt begründet:

Der Selbstmordversuch des Arbeiters K sei auf die Trennung von seiner Freundin, die er heiraten wollte, und auf die schlechten familiären Verhältnisse in seinem Elternhaus zurückzuführen gewesen. Ein verständiger Mensch werde im eigenen Interesse auch solche Belastungen auf sich nehmen und sie zu überwinden suchen. Ein Selbstmordversuch liege auch außerhalb der Grenzen des einkalkulierbaren Krankheitsrisikos, welches der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht in Rechnung stellen müsse. Es gebe keinen Erfahrungssatz des Inhalts, ein Selbstmord handle stets im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, daß auch der Selbstmörder den Entschluß zu seiner Tat aus freiem Willen fasse, wobei es auf die Motive nicht ankomme. Zwar trage die Darlegungs- und Beweislast für das Verschulden des Arbeiters grundsätzlich



- 4 -

der Arbeitgeber, das schließe aber die Anwendung der Grundsätze über den Anscheinsbeweis nicht aus. Zugunsten der Beklagten sei deshalb davon auszugehen, daß K zur Zeit der Tat zurechnungsfähig gewesen sei und die Folgen seines Tuns habe voraussehen können. Demgegenüber müsse die Klägerin Umstände dartun und beweisen, die gegen diese Annahme sprachen. Aus der gutachtlichen Stellungnahme der Ärzte könne dies nicht zwingend geschlossen werden. Die Klägerin selbst habe keine weiteren Beweise für diese ihre Behauptung angeboten, so daß der fehlende Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des K zu ihren Lasten gehe. Der beabsichtigte Tod hatte zwangsläufig nur aufgrund einer Körperverletzung, nämlich der durch die Tabletten verursachten Vergiftung, eintreten können. Die Verletzung des Körpers sei damit ein notwendiges Durchgangsstadium für den gewollten Erfolg. Das Verschulden des Arbeiters K im Sinne von § 1 LohnFG müsse deshalb bejaht werden. Selbst wenn man ein Verschulden des Arbeiters K bei Ausführung eines Selbstmordversuches verneine, stelle sich sein Begehren als rechtsmißbräuchlich dar. Bei einem Arbeitnehmer, der einen Selbstmordversuch unternehme, bestehe von Anfang an keine Arbeitsbereitschaft mehr, denn diese wurde jedenfalls mit dem Tod enden. Mißlinge nun der Selbstmordversuch und führe er nur zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, so setze sich der Arbeiter, der für deren Dauer Lohnfortzahlung begehre, in Widerspruch zu seinem eigenen früheren, auf endgültige Beseitigung der Arbeitsfähigkeit durch Tod gerichteten Handeln.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während die Beklagte die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe

Der Senat tritt dem angefochtenen Urteil jedenfalls im Ergebnis bei

Rechtlich zutreffend hat das Landesarbeitsgericht den Verschuldensbegriff in § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG erörtert, der demjenigen in den §§ 616 BGB, 63 HGB, 133 c GewO, § 12 Abs. 1 BerBildG entspricht. Er wird von der arbeitsrechtlichen Literatur und Judikatur ganz überwiegend als ein "Verschulden gegen sich selbst", d.h. als ein groblicher Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse gebotene Verhalten verstanden, dessen Folgen auf den Arbeitgeber abzuwalzen somit unbillig wäre (ständige Rechtsprechung des BAG, zuletzt AP Nr. 8 zu § 1 LohnFG). Dem Landesarbeitsgericht ist auch beizupflichten, wenn es die auf einem Selbstmordversuch beruhende Arbeitsunfähigkeit nicht in jedem Fall als selbstverschuldet im Sinne der obigen Darlegungen angesehen hat. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Selbsttötung rechtlich oder moralisch zu mißbilligen ist, jedenfalls stellt sie sich objektiv als ein groblicher Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse gebotene Verhalten dar.

Das allein genügt nach der Überzeugung des Senats, um in aller Regel den Lohnfortzahlungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit als Folge eines mißlungenen Selbstmordversuches – auch bei Zurechnungsunfähigkeit des Täters im Zeitpunkt der Tatausführung – zu versagen. Es kommt deshalb im Regelfall nicht darauf an, ob der Täter verantwortlich im Sinne des insoweit auch für das Vertragsrecht geltenden § 827 Satz 1 BGB ist. Das ergibt sich aus folgender Überlegung: Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist Ausfluß der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die für diesen Bereich vom Gesetzgeber u.a. in § 1 LohnFG konkretisiert wurde. Ihr steht gleichwertig die Treuepflicht des Arbeitnehmers gegenüber, die ihm u.a. gebietet, die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht zu mißbrauchen, indem er Folgen eines Tuns, die er

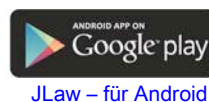
- 6 -

nach Treu und Glauben selbst zu tragen hat, auf den Arbeitgeber abwälzt (vgl. LAG Bayern AP Nr. 20 zu § 1 LohnFG zu II der Gründe). Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, liegt ein Selbstmordversuch auch außerhalb der Grenzen des einkalkulierbaren Krankheitsrisikos, welches der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht bei seinen Arbeitnehmern in Rechnung stellen muß. Deshalb liefe es in diesen Fällen regelmäßig auf eine Überspitzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hinaus, ihn zur Lohnfortzahlung für verpflichtet zu halten, er kann diesen Anspruch vielmehr unter Berufen auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) abwehren. Aus § 242 BGB ist daher für Fälle der vorliegenden Art eine inhaltliche Beschränkung des Anspruches abzuleiten. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob den Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der Zurechnungsfähigkeit von Selbstmordtatern im allgemeinen und des Rechtsvorgängers der Klägerin im besonderen beigegeben werden kann. Der Senat neigt mit dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (vgl. AP Nr. 21 zu § 1 LohnFG) eher dazu, anzunehmen, daß die Zurechnungsfähigkeit bei einem Menschen, der einen Selbstmordversuch unternimmt, häufig fehlen wird. Dieser Erfahrungssatz kann damit begründet werden, daß der Selbsterhaltungstrieb des Menschen der stärkste Trieb überhaupt ist und seine Überwindung deshalb im Regelfalle auf eine Abweichung vom menschlichen Normalverhalten schließen läßt. Allerdings wird man nicht ausschließen können, daß es Fälle gibt, in denen durch die Lohnfortzahlung auch bei Arbeitsunfähigkeit nach einem Selbstmordversuch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht überspannt wird. Dabei kann die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeiters ebenso eine Rolle spielen wie das Betriebsgeschehen vor der Tat und in Bezug auf diese. Dafür ergeben sich aber im vorliegenden Falle keine Anhaltspunkte. Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die für den Senat bindend sind (§ 56 ZPO),

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

war der Rechtsvorgänger der Klägerin nur etwas über acht Monate bei der Beklagten tätig, als er den Selbstmordversuch unternahm. Diese kurze, gerade erst den allgemeinen Kündigungsschutz auslösende Beschäftigungszeit (§ 1 Abs. 1 KSchG), stellt keine gesteigerten Anforderungen an die Fürsorgepflicht, wie dies z. B. nach langjähriger treuer Dienstleistung eines Arbeitnehmers vom Arbeitgeber erwartet werden kann. Auch steht das den Selbstmordversuch des Rechtsvorgängers der Klägerin auslösende Motiv – jedenfalls nach den unbestritten gebliebenen Darlegungen der Klägerin selbst – in keinerlei Zusammenhang mit dem Betriebsgeschehen oder dem Arbeitsleben des Täters. Auch aus diesem Grunde liegen keine eine möglicherweise gesteigerte Fürsorgepflicht auslösenden Umstände vor. Der Senat teilt vielmehr die Auffassung der Vorinstanz, daß ein verständiger Mensch solche Belastungen, wie sie der Rechtsvorgänger der Klägerin erfahren hat (Trennung von seiner Freundin und schlechte familiäre Verhältnisse im Elternhaus), zu überwinden versuchen wird. Jedenfalls braucht aber der Arbeitgeber nicht mit einem solchen Verhalten zu rechnen, ein Selbstmordversuch liegt vielmehr – wie das Landesarbeitsgericht richtig erwaßt – außerhalb der Grenzen des kalkulierbaren Krankheitsrisikos, das der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht in Rechnung stellen muß.

Aus diesen Gründen war, ohne daß auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin im Zeitpunkt des Selbstmordversuches hatte abgehoben werden müssen, die Revision zurückzuweisen (§ 563 ZPO). Ob der Anspruch auch aus dem Rechtsgedanken der unzulässigen Rechtsausübung und zwar als ein Fall des venire contra factum proprium abzulehnen wäre, kann ebenso unerörtert bleiben, wie unentschieden bleiben kann, ob das Landesarbeitsgericht Darlegungspflicht, Beweisführungspflicht und Beweislast richtig verteilt und insoweit verfahrensfehlerfrei



- 8 -

entschieden hat Die Kostenentscheidung folgt aus § 97
Abs. 1 ZPO.

gez Dr. Schroder

Slara

Bichler

Dr Doderlein

Musa

